

impf-report Newsletter

Unabhängiger Nachrichtendienst rund ums Impfen Ausgabe Nr. 17/2007
Von Eltern für Eltern 28. August 2007

IFG-Anfrage Nr. 02 vom 22. April 2006 an das RKI (per Email):
Meldedaten von Impfnebenwirkungen

Hintergrund der Anfrage

Selbst nach Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 1. Jan. 2001 und der damit einhergehenden Meldepflicht für Impfkomplicationen veröffentlichte die zuständige Behörde, das PEI, die Meldedaten nur sehr sporadisch und unvollständig. Da das PEI aufgrund des IfSG verpflichtet ist, die Komplikationsmeldungen (zumindest jene, die den IfSG-Meldeweg nehmen) innerhalb kurzer Zeit an das RKI weiterzuleiten, fragte ich - nach den bisherigen frustrierenden Erfahrungen mit dem PEI - diesmal beim RKI an.

Meine Anfrage an das RKI vom 22. April 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, laut IfSG §11 Absatz 2 stellt Ihnen das PEI innerhalb einer Woche die Daten gemeldeter Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung zur Verfügung.

1. Bitte teilen Sie mir mit, wie viele Meldungen dieser Art es jährlich ab 2001 bis einschließlich 2005 gegeben hat
2. Bitte teilen Sie mir mit, welche Daten zu den Verdachtsfällen vom PEI mitgeliefert werden
3. Bitte übermitteln Sie mir die Datensätze dieser Meldungen in einem üblichen Datenbankformat

Ich bitte um eine umgehende Empfangsbestätigung.
Mit freundlichen Grüßen

Eingangsbestätigung des RKI am 26. April 2006

Meine Rückfrage am 2. Juni 2006

Sehr geehrte Frau G., laut IFG §7, Abs. 5 ist die Auskunft "unverzüglich" bzw. innerhalb eines Monats zu erteilen. Ich bitte um Bearbeitung meiner Anfrage bis 15. Juni.
Mit freundlichen Grüßen

22. Juli 2006: Ich beauftrage meinen Rechtsanwalt, den Fall zu übernehmen. Er kommt aus zeitlichen Gründen jedoch vorerst nicht dazu, aktiv zu werden.

Auskunft des RKI am 24. Okt. 2006

Für mich völlig überraschend schickt mir das RKI eine CD mit einer Datenbank. Sie enthält die Meldungen von Impfkomplikationsverdachtsfällen nach dem IfSG von 2001 bis 2005.

Die Datenbank liegt in einem geschlossenen Format vor, das heißt, die Datensätze können bedingt nach Spalten sortiert, aber nicht nach bestimmten Kriterien durchsucht und vor allem auch nicht in ein gängiges Datenbankformat (z.B. dBase) exportiert werden.

Originaltext RKI:

Hinsichtlich der weitergehenden Angaben zur Person des Patienten und zu den diagnostischen Einzelheiten des Falles steht dem Anspruch auf Informationszugang der Schutz der personenbezogenen Daten des Betroffenen entgegen. Die Angaben können zwar nicht systematisch, aber in Einzelfällen, soweit entsprechende Zusatzinformationen vorhanden sind, eine Reidentifizierung der Betroffenen ermöglichen. Für denjenigen, der über derartige Zusatzinformationen verfügt, könnten dann gesundheitsbezogene Einzelinformationen über den Betroffenen offenbar werden, deren Übermittlung § 5 Abs. 1 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes strikt untersagt, soweit nicht der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat. Die Einholung eines eventuellen Einverständnisses jedes Einzelnen der Betroffenen ist dem RKI nicht möglich, weil diese - wie schon gesagt - aus den für das RKI verfügbaren Daten nicht systematisch ermittelt werden können und dürfen.

Der Gebührenerhebung [30 Euro] liegt § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenordnung i.V.m. dem Gebührentatbestand nach Teil A Nr. 1.2 des zugehörigen Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu Grunde.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Robert-Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Mit freundlichen Grüßen

Kommentar

Die Herausgabe der IfSG-Meldedaten ist ein großer Teilerfolg für die Impfkritik. Die Auswertung der gesperrten Datei erwies sich jedoch als enorm schwierig, so dass ich über den "impf-report"-Newsletter um Mithilfe bei der manuellen Übernahme der Daten in ein gängiges Tabellenkalkulationsprogramm bat. Etwa zwei Dutzend Freiwillige beteiligten sich daraufhin an dieser Aktion. Das Ergebnis finden Sie im Internet unter:

<http://www.impfkritik.de/ifsg-meldungen>

Eine erste "Hitliste der tödlichsten Impfstoffe" erschien in der Zeitschrift "impf-report", Ausgabe 24/25, Nov./Dez. 2006.

Die Frage ist nun, welche patientenbezogenen Daten das RKI zurückbehalten hat. Soweit es sich um diagnostische Einzelheiten des Falles

handelt, könnten diese durchaus bei der Identifikation möglicher Risikofaktoren helfen bzw. überprüfbar machen, in wie weit die Behörden diese Daten zu diesem Zwecke heranziehen könnten. Die Frage der Relevanz der zurückgehaltenen Daten ist jedoch nicht zu beantworten, so lange unklar ist, um welche Daten es geht.

Widerspruch meines Rechtsanwalts am 12. Nov. 2006

Namens und im Auftrag meines Mandanten erhebe ich gegen den vorgeannten Bescheid Widerspruch, soweit dem Begehren meines Mandanten nicht entsprochen wurde. Zur Begründung beziehen Sie sich auf den Datenschutz. Dieser Begründung vermögen wir jedoch im Ergebnis nicht zu folgen.

Insbesondere wird bestritten, dass die erbetenen Daten Angaben im Sinn von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes enthielten. Äußerstenfalls könnten die Angaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer vielleicht bestimmbar Person zugeordnet werden (vgl. § 3 Abs. 5 BdsG). Das würde aber nicht reichen, um den Informationsanspruch meines Mandanten nach dem IFG auszuschließen. Ich darf Sie deshalb höflich darum bitten, Ihre Position unter diesem Aspekt noch einmal zu überprüfen. Mit freundlichen Grüßen

Rückfrage meines Anwalts am 21. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 12.11.06 hatte ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 19.10.06 erhoben (...). Hierauf ist bis heute keine Reaktion eingegangen. Ich möchte Sie höflich bitten, dies nun unverzüglich nachzuholen. Hierfür habe ich mir eine Frist bis 31. März vorgemerkt. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, mir innerhalb dieser Frist eine Antwort zu geben, müsste ich meinem Mandanten empfehlen, ohne weitere Nachricht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen

Schreiben des RKI am 27. März 2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, die o.g. Angelegenheit wirft für uns wichtige fachliche und rechtliche Fragen auf, deren Klärung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. (...) Auf Ihre Schreiben werden wir unaufgefordert schnellstmöglich zurückkommen. Bis dahin danken wir Ihnen für Ihr Verständnis. Mit freundlichen Grüßen

Zwischenzeitliche Telefonate meines Rechtsanwalts mit dem RKI

Schreiben des RKI am 9. Mai 2007

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir beabsichtigen, den Widerspruch abzuweisen. Zuvor möchten wir Ihnen die Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme geben. Insbesondere bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob Sie unter den nachstehend dargelegten Umständen Ihren Widerspruch

aufrecht erhalten wollen.

Der von uns beabsichtigten Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

(...) Der zur Begründung Ihres Widerspruchs vertretenen Auffassung können wir uns nicht anschließen. Gerade die Anordnung der Informationen in einer Datenbank ermöglicht es nämlich demjenigen, der bereits über geeignete Informationen über einen Betroffenen verfügt, z.B. über einzelne Personenstands- oder Krankheitsdaten, mit verhältnismäßig geringem Aufwand weitere gespeicherte Informationen über den Betroffenen zu ermitteln. Bei ihnen handelt es sich daher um personenbezogene Daten, auch wenn eine systematische Ermittlung der Betroffenen anhand der gespeicherten Daten in der Tat nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist.

Andere Gesichtspunkte, die die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung in Frage stellen, sind nicht ersichtlich. (...)

Prognose

Es ist nicht zu erwarten, dass die Antwort meines Anwalts, die demnächst an das RKI ergehen wird, etwas an der (fast) getroffenen Entscheidung ändern wird. Der nächste Schritt wäre dann der Gang vor das Verwaltungsgericht.

Durchsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Wenn Sie die weitere Verfolgung von hängenden IFG-Anfragen durch eine Spende unterstützen wollen, richten Sie Ihre Zuwendung bitte an das Spendenkonto des gemeinnützigen Vereins "Arbeitsgemeinschaft Bürgerrecht und Gesundheit e.V." (AGBUG):

AGBUG e.V.

Kto.-Nr. 2039206

BLZ 60050101

LBBW

Stichwort "Rechtsfonds"

++++
Impressum

++++

Der "impf-report" Nachrichtendienst ist ein Angebot des freien Journalisten Hans U. P. Tolzin.

Die Inhalte des "impf-report" Newsletters und der "impf-report" Zeitschrift sind nicht identisch. Ein kostenloses Probeheft der Zeitschrift können Sie bei untenstehender Adresse anfordern.

Der Bezug des Nachrichtendienstes ist grundsätzlich kostenlos. Seine Aufrechterhaltung nimmt natürlich einen nicht unerheblichen Zeitaufwand in Anspruch. Sie können diese Arbeit durch eine jährliche Kostenbeteiligung ab 24 Euro unterstützen. Verbunden ist damit zusätzlich ein Zugang zum Internet-Archiv der "impf-report" Zeitschrift. Bei entsprechendem Interesse schreiben Sie mir bitte unter dem Stichwort "Kostenbeteiligung für Nachrichtendienst".

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle Texte ohne Gewähr. Ich fordere meine Leser ausdrücklich auf, jede in dieser Publikation verbreitete Aussage, sei sie für oder gegen das Impfen, sorgfältig zu prüfen! Ich kann keinerlei Verantwortung für die Folgen gesundheitlicher Entscheidungen übernehmen, die sich auf diese Publikation berufen. Bitte ziehen Sie immer rechtzeitig einen Arzt oder Heilpraktiker Ihres Vertrauens zu Rate. Alle Rechte bei Hans U. P. Tolzin bzw. den jeweiligen Autoren.

Kontakt:

Hans U. P. Tolzin

Marienstr. 9

70771 Leinfelden-Echterdingen

Fon 0711/7941 319-1

Fax 0711/7941 319-2

Webseite: <http://www.impf-report.de>

Email: redaktion@impf-report.de